



86122

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der The Fantastic Company AG am 11. Oktober 2012

um 11 Uhr im Parkhotel Zug, Industriestrasse 14, CH-6304 Zug

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt, es sei das Aktienkapital der Gesellschaft um mindestens CHF 736 722.– auf CHF 2 210 166.– bzw. um maximal CHF 982 296.– auf CHF 2 455 740.– zu erhöhen und es sei Folgendes festzulegen:

1. a) Gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital mindestens erhöht werden soll: CHF 736 722.–.
b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: mindestens CHF 736 722.–.
c) Gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital maximal erhöht werden soll: CHF 982 296.–.
d) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: maximal CHF 982 296.–.
2. a) Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: minimal 73 672 200, maximal 98 229 600 Inhaberaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.
b) Vorrechte einzelner Kategorien: Keine.
3. a) Ausgabenbetrag: CHF 0.01 je Aktie.
b) Beginn der Dividendenberechtigung: 1. Januar 2012.
4. Art der Einlagen: Minimal CHF 736 722.–, maximal CHF 982 296.– in bar.
5. Sachübernahmen: Keine.
6. Besondere Vorteile: Keine.
7. Beschränkung der Übertragbarkeit der Inhaberaktien: Keine.
8. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte:
Den bisherigen Aktionären wird das Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen am Aktienkapital gewährt. Jeder bisherige Aktionär ist berechtigt, für drei (3) seiner Aktien zwei (2) neue Aktie zu zeichnen.
Die nicht ausgeübten Bezugsrechte können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates zugewiesen werden.
9. Aktienzeichnung und Durchführung der Kapitalerhöhung: Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, sämtliche 98 229 600 neuen Inhaberaktien zur Zeichnung anzubieten und die Kapitalerhöhung im vollen Umfang der gezeichneten Aktien durchzuführen, sofern mindestens 73 672 200 Inhaberaktien gezeichnet werden.
10. Es findet kein Bezugsrechtshandel statt.

2. Schaffung von genehmigtem Kapital (§ 3b der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, genehmigtes Kapital im Umfang des nachstehenden § 3b der Statuten zu schaffen und in Ergänzung zum ordentlichen Kapital genehmigtes Kapital im Umfang von CHF 700 000.–, durch Ausgabe von 70 000 000 voll zu liberierender Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 0.01 zu schaffen und das Bezugsrecht aus wichtigen, in den Statuten genannten Gründen auszuschliessen.

Der Verwaltungsrat beantragt die entsprechende Änderung von § 3b der Statuten unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, wie folgt:

§ 3b Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist gemäss Artikel 651 und 652b Absatz 2 OR ermächtigt, jederzeit bis zum 10. Oktober 2014 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 70 000 000 vollständig zu liberierender neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bis zum Maximalbetrag von CHF 700 000.– zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Die Generalversammlung vom 11. Oktober 2012 hat beschlossen, das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufzuheben, nämlich:

Entgelt für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (z. B. im Fall einer Aktienplatzierung) für die Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Als wichtiger Grund gelten ebenfalls Sanierungsmassnahmen und die Beteiligung neuer Investoren am Kapital der Gesellschaft. Der Ausgabezeitpunkt, der Ausgabebetrag, die Art der Einlagen sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft zu Marktkonditionen veräussern oder zuweisen.

3. Schaffung von bedingtem Kapital (§ 3a der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, bedingtes Kapital im Umfang des nachstehenden § 3a der Statuten zu schaffen.

Der Verwaltungsrat beantragt die entsprechende Änderung von § 3a der Statuten unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, wie folgt:

§ 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 736 722.– erhöht durch Ausgabe von höchstens 73 672 200 vollständig zu liberierender neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden oder durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären zugeteilt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Dem Verwaltungsrat wird die Kompetenz erteilt, den Ausgabezeitpunkt und die Bedingungen der Anleihsenobligationen festzulegen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Wandel- oder Optionsanleihen durch Beschluss des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (1) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (2) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleihsenobligationen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihsenemission anzusetzen und (3) der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihsenemission festzulegen.

Allgemeine Hinweise

Zutrittskarten: Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können ihre Zutrittskarte bis spätestens am 4. Oktober 2012 bei der Gesellschaft oder bei ihren Hausbanken beziehen. Die Abgabe dieser Zutrittskarten erfolgt gegen Hinterlegung der Aktien bei der Gesellschaft oder gegen Vorlage der Bankbescheinigung, welche die Hinterlegung der Aktien bei der betreffenden Bank bescheinigt. Die Hinterlegung der Aktien hat bis zum Tage nach der Generalversammlung zu dauern.

Vollmachtserteilung: Gemäss Artikel 15 der Statuten können sich Aktionäre durch eine schriftlich bevollmächtigte Drittperson vertreten lassen, welche nicht Aktionär sein muss. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht erteilt werden. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, Ihre Aktien durch den **Organvertreter** (The Fantastic Company AG, Obmoos 4, CH-6301 Zug), den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** (Herrn Rechtsanwalt Martin Dietrich, Tödistrasse 17, 8022 Zürich) oder einen **Depotvertreter** vertreten zu lassen. Bitte verwenden Sie zur Erteilung der Vollmacht ausschliesslich das Vollmachtsformular auf der Zutrittskarte.

Depotvertreter: Depotvertreter im Sinne von Artikel 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien rechtzeitig bekannt zu geben, spätestens jedoch bei der Zutrittskontrolle anlässlich der Generalversammlung.

Zug, September 2012

The Fantastic Company AG
Für den Verwaltungsrat
Oliver Krautscheid, Präsident